1-15 -10 20 02 Helga Monheim Tel. 02202/142245

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des VII. Nachtrages	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	Erläuterungen
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Präambel	Präambel	
 § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Hauptausschuss § 6 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 7 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann § 8 Rechnungsprüfungsausschuss § 9 Vergabeausschuss § 10 Finanz- und Liegenschaftsausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 12 Jugendhilfeausschuss § 12 a Sozialausschuss § 13 Planungsausschuss § 14 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des 	 § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Haupt- und Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 8 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann § 9 Rechnungsprüfungsausschuss § 10 Infrastrukturausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 12 Jugendhilfeausschuss § 13 Planungsausschuss § 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und 	

Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten	außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Vergaben § 19 Inkrafttreten	
y 10 maranticten		

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des VII. Nachtrages	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister -Entwurf-	
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 15.06.1999, 03.07.2001, 10.04.2003, 13.11.2003, 14.10.2004, 26.10.2006, 18.12.2007 und 28.04.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380)hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	
§ 1 Allzuständigkeit des Rates	§ 1 Allzuständigkeit des Rates	Keine inhaltliche Änderung!
(1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.	(1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.	

1-15 -10 20 02 Helga Monheim Tel. 02202/142245

Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.	Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.	
§ 2 Auftragswerte und Preise	§ 2 Auftragswerte und Preise	Keine inhaltliche Änderung!
fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.	(3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.	
(2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluß fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich	(2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.	

§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.	§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.	Keine inhaltliche Änderung!
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.	§ 4 Ortsrechtliche Regelungen Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.	Keine inhaltliche Änderung!
§ 5 Hauptausschuss	§ 5 Hauptausschuss und Finanzausschuss	Neben der weiterhin geltenden Zuständigkeit des
(1) Der Ausschuss berät 1.	(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1.	Hauptausschusses für die Fachbereiche 1 und 3 und die Wirtschaftsförderung können
Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Angelegenheiten, in denen zuvor andere	Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,	durch die Zusammenlegung von Haupt- und Finanzausschuss die Themen Ziel- und Beteiligungssteuerung, Haushalt
Fachausschüsse unterschiedliche Beschluß- empfehlungen gefasst haben, 3. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss	3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4	und Finanzen besser gebündelt werden. [Siehe hierzu Drucksache 239/2009, zu Ziffer 1.2, Buchst. c)]
zugewiesen sind, 4. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,	Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst",	

Tel. 02202/142245

Stand: 04.09.2009 Helga Monheim

5.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,

6.

Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst",

grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsbeirates.

(2)

Der Ausschuss entscheidet über

Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,

Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklung, 3.

grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung,

grundsätzliche Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,

Grundsatzentscheidungen der Wirtschaftsförderung, 6.

den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,

die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, 5.

Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.

6.

Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,

(2)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1.

Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,

Angelegenheiten des Wohnungswesens

den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,

4.

die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,

5.

die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, Stadtentwicklung und Angelegenheiten des Integrationsbeirates werden mit den Aufgaben des Sozialausschusses in dem Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration zusammengefasst.

Tel. 02202/142245

8. 6. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, und Einrichtungen, 7. die Benennung städtischer Straßen und Einrichtungen, Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, 10. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen 11. persönliche Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind. zugewiesen sind. \$ 6 Zwischen den politischen Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Handlungsfelder Stadtentwicklungsplanung, Wandel, soziale Sicherung und Integration Wohnen und Arbeiten, Demografische Entwicklung, **(1)** Verdichtungsprobleme, Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration berät Reurbanisierung / grundsätzliche Angelegenheiten des Integrations-Rezentralisierung / Region und Integration besteht inhaltliche ein [bei]rates. enger Sachzusammenhang. Aus verfahrensökonomischen Gründen Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen ist deshalb sinnvoll, die Aufgaben Wandel, soziale Sicherung und Integration entscheidet in einem Gremium zu bündeln. über Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer

	Ausschuss zuständig ist, 2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 4. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus 5. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.	
§ 6 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GONRW	§ 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GONRW	Keine inhaltliche Änderung!
Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.	
§ 7 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	§ 8 Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	Keine inhaltliche Änderung!
(1) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der	(1) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung	

1-15 -10 20 02 Stand: 04.09.2009

Helga Monheim Tel. 02202/142245

Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt.

(2)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über

1.

Grundsatzfragen zur Frauenförderung und überwacht die Umsetzung des Frauenförderplanes,

2

Maßnahmen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung und -unterdrückung,

3.

die Aufstellung grundsätzlicher Programme zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

(3)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen.

(4)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt.

(2)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über

1.

Grundsatzfragen zur Frauenförderung und überwacht die Umsetzung des Frauenförderplanes,

2.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Frauendiskriminierung und -unterdrückung,

3.

die Aufstellung grundsätzlicher Programme zur Öffentlichkeitsarbeit für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

(3)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen.

(4)

Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme

Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (5) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen.	des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (5) Der Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen.	
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungswesens. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungswesens, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	Keine inhaltliche Änderung!

1-15 -10 20 02 Hallo Models in

Helga Monheim Tel. 02202/142245

§ 10 Infrastrukturausschuss

(1)
Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung", "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach" und "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

Verlagerung der Aufgaben aus dem "Finanz- und Liegenschaftsausschuss" und dem "Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr"

(2

Der Infrastrukturausschuss berät

1.

die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,

2

Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Ansatz Igenannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet..

(3)
Der Infrastrukturausschuss entscheidet über
1.
Grundsätze der Abfallwirtschaft, der
Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung, des

Stand: 04.09.2009

Fuhrparks, des Bestattungswesens und der Grünflächenbewirtschaftung,

2.

die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Mietoder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,

den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,

4.

den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

5.

Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,

die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO).

7.

Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben der Betriebe im Fachbereich Umwelt und Technik sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.

(4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

1-15 -10 20 02 Helga Monheim Stand: 04.09.2009

§ 9 Vergabeausschuss

Der Ausschuss entscheidet:

Tel. 02202/142245

- 1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,
- 1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.
- über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen.

 Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird.

 Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

3.

Die Aufgaben des Vergabeausschusses werden den in der Sache zuständigen Fachausschüssen übertragen. 1-15 -10 20 02 Helga Monheim

Tel. 02202/142245

über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 3, Ziffer 5 dieser Zuständigkeitsordnung handelt, 4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben: -Datum der Auftragserteilung -Firma und Firmensitz -Auftragsgegenstand -Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) -Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) -Auftragssumme. Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

1-15 -10 20 02 Helga Monheim

Tel. 02202/142245

§ 10 Finanz- und Liegenschaftsausschuss

(1)

Der Finanzausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung (Immobilienbetrieb)" in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2)

Der Ausschuss berät

1

die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,

2.

Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.

(3)

Der Ausschuss entscheidet über

1.

Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus,

2

die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung Verlagerung der Aufgabe "Finanzen" in den neu gebildeten Haupt- und Finanzausschuss und der Aufgabe "Liegenschaften" in den neu gebildeten "Infrastrukturausschuss"

1-15 -10 20 02 Stand: 04.09.2009

Helga Monheim Tel. 02202/142245

fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder		
Pachtpreis 10.000,00 EURO /20.000,00 DM übersteigt,		
3.		
den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken		
und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00		
EURO/50.000,00 DM) einschließlich Nebenleistungen,		
4.		
Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen,		
soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO/200.000,00 DM übersteigt,		
5.		
die Durchführung von Wettbewerben bei		
Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über		
25.000,00 EURO/50.000,00 DM).		
6.		
den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.		
§ 11	§ 11	
· ·	§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung,	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung,	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1.	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1.	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2.	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2.	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der	Keine inhaltliche Änderung!
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2.	Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, 2.	Keine inhaltliche Änderung!

3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen/Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	
§ 12 Jugendhilfeausschuss	§ 12 Jugendhilfeausschuss	Keine inhaltliche Änderung!
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.	
§ 12 a Sozialausschuss Der Sozialausschuss berät und entscheidet über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.		Verlagerung der Aufgaben in den "Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung und Integration"

§ 13 Planungsausschuss	§ 13 Planungsausschuss	Keine inhaltliche Änderung!
(1) Der Ausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen.	(1) Der Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen.	
(2) Der Ausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,	(2) Der Planungsausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,	
3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5.	3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5.	
Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	

§ 14 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr

(1)

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen "Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach" und "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzungen und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2) Der Ausschuss berät

Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch - also ohne Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

1.

§ 14 Ausschuss für Umwelt, *Klimaschutz* und Verkehr

(1)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät

Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch - also ohne Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet

1.

in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft,

2.

über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz

3.

in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV

4.

über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen "öffentliches Grün/Landschaftsbau", "Friedhofs- und Bestattungswesen" Ausgliederung der Aufgabe "Abwasserwerk" und "Abfallwirtschaftsbetrieb" den "Infrastrukturausschuss"

Neue Schwerpunktthemen des "Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr" sind die Bereiche "Energieeffizienz" und "Klimaschutz"

die Verwendung der Ausgleichszahlungen aus der Baumschutzsatzung, wenn die zu fördernde Einzelmaßnahme einen Auftragswert von 2.500,00 EURO/5.000,00 DM überschreitet,

2.

Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden,

3.

Maßnahmen der Stadt, die Freiräume oder unter Schutz gestellte Flächen für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,

4.

Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO/ 5.000,00 DM) überschreitet,

5.

Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und 5.

Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden.

6.

Maßnahmen der Stadt, die Freiräume oder unter Schutz gestellte Flächen für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,

7.

Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet, 8.

Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,

9.

Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO

umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen	überschreitet.	
bezwecken,	soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger	
6.	rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit	
Grundsätze der Abfallwirtschaft, der	gegeben ist.	
Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung, des		
Fuhrparks, des Bestattungswesens und der		
Grünflächenbewirtschaftung,		
7.		
Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen,		
Hochbauvorhaben der Betriebe im Fachbereich		
Umwelt und Technik sowie Lieferungs- und		
Leistungsaufträge, wenn deren Auftragswert		
100.000,00 EURO/200.000,00 DM überschreitet.		
8.		
Abweichend von Ziffer 7 Baumaßnahmen, die den		
Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des		
Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren		
Auftragswert 25.000,00 EURO/50.000,00 DM		
überschreitet.		
(4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten		
Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die		
sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden		
Wertermittlungsregeln		
für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes		
maßgeblich.		

§ 15

Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

§ 15

Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

Keine inhaltliche Änderung!

Tel. 02202/142245

§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über

1.

die Aufnahme von Krediten,

2.

die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Geldforderungen,

3.

die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

4.

die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,

5.

die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,

6

die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,

7.

die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,

8.

die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr / ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1.

die Aufnahme von Krediten,

2

die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,

3.

die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

4.

die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,

5.

die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,

6.

die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,

7.

die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,

Keine inhaltliche Änderung!

besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt.

9.

die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10.

Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 96 Abs. 4 LBG,

11.

über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12.

den Erlaß, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin

in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach,

in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes,

in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Fachbereich "Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung" gemäß deren Betriebssatzung,

in Angelegenheiten, deren Entscheidungen ihr/ihm nach den Satzungen des Abfallwirtschaftsbetriebes und des Abwasserwerkes zugewiesen sind, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das 8.

die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt.

9.

die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10.

Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 96 Abs. 4 LBG.

11.

über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12.

den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin

in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach,

in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes,

in Angelegenheiten des Fachbereichs "Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung" (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen

Jugendamt.	in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	
§ 17	§ 17	Keine inhaltliche Änderung!
Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	
(1) Die Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO /50.000,00 DM), höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO/10.000,00 DM, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, a) die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch	(1) Die Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch	

b) die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder c) deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	
	§ 18 Vergaben	
	Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit:	
	I a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,	
	1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maβnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.	

2.

über Nachaufträge zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

3.

über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 3, Ziffer 5 dieser Zuständigkeitsordnung handelt,

4

die Fachausschüsse werden zeitnah über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 €, die Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen, zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:

- -Datum der Auftragserteilung
- -Firma und Firmensitz
- -Auftragsgegenstand
- -Vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote)
- -Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) -Auftragssumme.

Regelung Ziffer 1b) der Zuständigkeitsordnung tritt Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.	
§ 19 Inkrafttreten	
se Zuständigkeitsordnung tritt am in Kraft. ichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 0.1999 in der Fassung des VII. Nachtragssatzung in 28.04.2009 außer Kraft.	
se ic.	§ 19 Inkrafttreten Zuständigkeitsordnung tritt am in Kraft. hzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1999 in der Fassung des VII. Nachtragssatzung

1-15 -10 20 02 Helga Monheim Tel. 02202/142245

27.10.2006 in Kraft.	
Der VI. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.	
Der VII. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 29.04.2009 in Kraft.	